

Commer, Heinz

Article — Digitized Version

Freizügigkeit im Gemeinsamen Markt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Commer, Heinz (1960) : Freizügigkeit im Gemeinsamen Markt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 40, Iss. 12, pp. 689-690

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133061>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Freizügigkeit im Gemeinsamen Markt

Dr. Heinz Commer, Bonn

Eine der wichtigsten Verordnungen, die die EWG-Kommission 1961 herausgegeben wird, ist die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Grundlage dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Artikel 48 und 49 des EWG-Vertrages. Nach Artikel 48 des Römischen Vertrages muß spätestens bis zum Ende der Übergangszeit innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt werden. Freizügigkeit im Sinne des EWG-Vertrages umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EWG-Mitgliedstaaten in Beschäftigung, Entlohnung und sonstigen Arbeitsbedingungen. Freizügigkeit gibt den Arbeitnehmern das Recht, sich in allen EWG-Ländern gleichberechtigt um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben, sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, sich dort aufzuhalten sowie nach den für die Arbeitnehmer jedes EWG-Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben.

Der Artikel 49 des Vertrages sieht Maßnahmen vor, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 fortschreitend herzustellen; insbesondere soll eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen hergestellt werden und eine fortschreitende Beseitigung von Verwaltungsverfahren und Praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen Fristen, deren Beibehaltung die Freizügigkeit behindern würde, erfolgen. Nach Artikel 49 soll weiter die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen erfolgen, die eine ernsthafte Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes in den einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen. Schließlich schreibt Artikel 49 vor, daß die Freizügigkeit fortschreitend hergestellt werden soll. Die Vorschläge der Kommission beziehen sich daher zunächst auf Maßnahmen für einen ersten Zeitabschnitt. Jedoch wurden von ihr auch Gesichtspunkte für die Weiterführung der eingeleiteten Maßnahmen erarbeitet. Vor allem ist vorgesehen, daß im zweiten Zeitabschnitt die Bevorrechtigung des einheimischen Arbeitsmarktes aufgehoben werden soll. Auf dieses Vorrecht soll vielmehr nur noch im Fall einer ernstlichen Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes in einzelnen Gebieten und Industrien zurückgegriffen werden kön-

nen. Ferner hat die Kommission die Absicht, durch Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen nationalen Arbeitsverwaltungen den Ausgleich von allen Angeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft zu fördern. In einem dritten Zeitabschnitt ist die Beseitigung der letzten Hindernisse für die Freizügigkeit vorgesehen.

Der erste Zeitabschnitt für die Durchführung der Freizügigkeit ist bis zum 31.12. 1960 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Beschäftigung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten noch an die Lage auf dem einheitlichen Arbeitsmarkt gebunden.

Für ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten wurde die Schaffung eines Beratenden Ausschusses, der aus Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleichen Anteilen zusammengesetzt ist, und eines aus den Regierungsvertretern gebildeten Ausschusses vorgeschlagen. Ferner soll ein „Besonderes Büro“ eingerichtet werden, durch das auf der Ebene der „Sechs“ der Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen koordiniert werden soll.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Maßnahmen der Kommission auf dem Gebiet der Zusammenführung und des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage durch Maßnahmen ergänzt werden, die eine beschleunigte Berufsausbildung der Ungelernten oder für die Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat unzureichend vorgebildete Arbeitskräfte vorsieht.

VORRANG FÜR DEN ARBEITSMARKT DER GEMEINSCHAFT

Während die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft nahezu bei allen amtlichen und den sonstigen in Frage kommenden Stellen anders als fast alle anderen Brüsseler Entwürfe auf Zustimmung stieß, hat die Kommission mit einer einzigen, aber sehr wichtigen Vorschrift vor allem in der Bundesrepublik Widerspruch hervorgerufen. Artikel 43 des Verordnungsentwurfs sieht vor, daß den Arbeitnehmern der EWG-Länder eine Bevorrechtigung gegenüber den Arbeitnehmern dritter Länder hinsichtlich der Belegung verfügbarer Arbeitsplätze in der Gemeinschaft zusteht. Zum Wortlaut dieser Vorschrift und zur praktischen Bedeutung: In einem Drittstaat außerhalb der Gemeinschaft darf ein Stellenangebot in den Berufen oder Gebieten, in denen die Mitgliedstaaten vierteljährlich ein Überangebot an Arbeitskräften melden, erst vierzehn Tage

nach der Mitteilung des Stellenangebots an die Mitgliedsländer versandt werden. Also: Ein italienischer Bewerber z. B. hat Vorrang vor seinem schweizerischen Mitbewerber. Diese Vorschrift ist in der Bundesrepublik auf Widerstand gestoßen, weil man hierin eine unberechtigte Abschnürung der Gemeinschaft in der Arbeitsmarktpolitik erblickt. Von seiten der Kritiker wurde erwähnt, daß sich hier eine gewisse Parallele gegenüber der Errichtung des Gemeinsamen Zolltarifs und seiner abschnürenden Außenwirkung ergibt. Gewiß sind diese Argumente durchaus berechtigt; doch darf auch die „andere Seite“ nicht zu voreilig mit einer Handbewegung abgetan werden. Italien pocht nicht ganz zu Unrecht auf eine gewisse Bevorrechtigung bei der gemeinsamen Arbeitsmarktpolitik. Es war in Straßburg bei den Sitzungen des Europäischen Parlaments wirklich nicht wenig beeindruckend, mit welcher Eindringlichkeit die italienischen Abgeordneten sich hier einsetzten. Dabei können sich die Italiener, die mit bemerkenswert gutem Gespür und geschickter Taktik bei den entscheidenden Sitzungen von EWG-Kommission und EWG-Minister rat verfahren und schließlich ihren Standpunkt durchsetzen, durchaus auf die Notlage ihrer „Entwicklungsgebiete“ berufen.

DIE GEGENWÄRTIGE LAGE DER ARBEITSMÄRKTE IN DER GEMEINSCHAFT

Die Vorschriften über die Freizügigkeit wären rein theoretisch, wenn man nicht gleichzeitig die konjunkturelle Lage auf den Arbeitsmärkten der Gemeinschaft untersucht. Dabei ist davon auszugehen, daß generell die Arbeitsmarktlage der Gemeinschaft zur Zeit durch eine starke Zunahme des Bedarfs an Arbeitskräften und durch einen Rückgang der Arbeitsmarktreserven gekennzeichnet ist. In der Bundesrepublik und in Luxemburg sowie in den Niederlanden kann man geradezu von einer Erschöpfung des Arbeitsmarktes sprechen. Aber auch in den anderen Ländern, wo die Reserven an Arbeitskräften zahlenmäßig größer sind als der Bedarf, bahnt sich ein Überhang des Bedarfs in qualitativer Hinsicht an. In dem einzigen Land, wo noch bedeutende Reserven vorhanden sind, nämlich in Italien, ist das Arbeitskräftereservoir in qualitativer Hinsicht größer als in mengenmäßigem Umfang. Generell ist in der Gemeinschaft festzustellen, daß in qualitativer Hinsicht ein Mißverhältnis besteht. Die Stellenangebote betreffen im allgemeinen Fachberufe; den vorhandenen Arbeitslosen mangelt es jedoch häufig an Fachwissen.

Deshalb hat es die Kommission mit Recht als ihre Hauptaufgabe angesehen, die Engpässe dadurch zu beseitigen, daß einmal eine bessere Verwendung der verfügbaren Arbeitskräfte an Ort und Stelle gewährleistet wird und daß zum anderen vor allem die berufliche Mobilität der Arbeitskräfte gesteigert werden soll. Wenn es sich um Spezialtätigkeiten handelt, so erscheint es zweckmäßig, Umschulungs- und berufliche Ausbildungsprogramme aufzustellen. Ferner ist die Erweiterung der Ausbildungsprogramme für Erwachsene, für den beruflichen Aufstieg und die berufliche Fortbildung vorgesehen. Am wichtigsten aber ist die von der Kommission als notwendig erkannte Steigerung der Mobilität. Unter anderem ist hier eine Steigerung der Möglichkeiten vorgesehen, um die Stellenangebote und Arbeitsgesuche über die Ländergrenzen hinweg zusammenzubringen. Hier soll eine intensive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber, den Berufsorganisationen und den in Betracht kommenden Verwaltungen erfolgen.

Die Erfahrungen mit der Montanunion heißen uns nicht sehr viel hoffen, daß die Mobilität der Arbeitskräfte über die Grenzen gesteigert wird. Deshalb muß hier besonders viel getan werden; dabei muß das Problem des Arbeitsmarktes mit der Regionalplanung in Einklang gebracht werden; beispielsweise ließe sich erwägen, daß in den mit Arbeitsreserven reichlich versehenen Gebieten Südtaliens Industrien aus den Ländern der Gemeinschaft angesiedelt werden.

Es ist das Verdienst der EWG-Kommission, den interessierten Stellen eine Übersicht gegeben zu haben, in der die hauptsächlichlichen Berufe und Gebiete, in denen eine besonders hohe Zahl von Arbeitssuchenden gemeldet war, aufgeführt sind. Für Italien sind hier die Zahlen besonders beachtlich: Am 31. 12. 1959 betragen die Arbeitsreserven an landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern über 420 000, im Baugewerbe etwas mehr als 330 000, in der Metallerzeugung und Metallverarbeitung etwa 110 000, in der Bekleidungsindustrie 74 000, in der Nahrungsmittelindustrie ungefähr 62 000, in der Tabakverarbeitung 59 000 sowie in den Spinnereien und Webereien etwa 45 000. Die Gebiete, in denen diese Arbeitskräfte noch frei gewesen sind, waren vor allem Sizilien, Kalabrien, die Abruzzen und Ligurien. Vor allem diese italienischen Zahlen zeigen, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Gemeinsamen Markt durchaus zur Behebung der Engpässe im Arbeitsmarkt der Europäischen Gemeinschaften beitragen kann.



Hanseatischer Afrika Dienst

Gemeinschaftsdienst der Reedereien

H. M. GEHRCKENS HAMBURG

FRANZ L. NIMTZ HAMBURG

Regelmäßige Fracht- und Passage-Gelegenheit

VON HAMBURG / BREMEN NACH WESTAFRIKA